



Herrn
Kai Ehrenfried
Erlau Nr. 6
64407 Fränkisch-Crumbach

Gmund, 09.10.2020 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schleppgelände am Kobersberg", 64407 Fränkisch-Crumbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Kai Ehrenfried vom 20.05.2020 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2030** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Herrn Kai Ehrenfried und mit seiner Zustimmung auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Schleppgelände am Kobersberg
(auch: Schleppgelände Nonroder Höhe)
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung: Am Kobersberg,
Gemeinde Fränkisch-Crumbach,
Odenwaldkreis

3. Flugbetriebsflächen:

Bezeichnung: „Schleppgelände am Kobersberg“

(auch: Schleppgelände Nonroder Höhe)

Koordinaten: N 49° 45' 16,27" E 8° 49' 46,45" (Start SSW)

N 49° 44' 59,21" E 8° 49' 28,00" (Start NNO)

Flurstücke: Flur 18, Flurstücke 41/1, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4, 58/2, 58/3,
61/1, 61/2, 66, 68

Flur 19, Flurstück 1 (teilw.) und 2/1 (teilw.)

Höhe: 355 m

Länge der Schleppstrecke: ca. 610 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND (außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten am Wochenende/Feiertagen, ansonsten 150 m GND)

Startrichtung: NNO und SSW

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grundausbildung (GS),

Höhenflugausbildung (GS und HG),

A-Schein (GS und HG),

B-Schein (GS und HG),

Doppelsitzer (GS und HG),

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starten und landen ist auf dem, im beiliegenden Luftbild der Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises rot umrahmten Gelände aus artenschutzrechtlicher Sicht gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG (insbesondere Feldlerche) nur von Ende September bis Ende Februar gestattet (Luftbild siehe Anlage).
2. Zum Parken der Kraftfahrzeuge sind die hierfür in der Nähe des Schleppgeländes ausgewiesenen (Natur-)Parkplätze zu nutzen. Die Flugschüler/-innen sind mittels einem „Shuttle-Bus“ gemeinsam zu den Schulungs- bzw. Übungsflächen zu fahren. Fahrzeuge dürfen nicht auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen abgestellt werden.
3. Höhenflugausbildung mit Hängegleitern ist nur bei der Startrichtung SSW möglich. Die Landungen haben bei der A-Schein-Ausbildung auf dem nordöstlichen Teil des Schleppgeländes im ebenen Bereich zu erfolgen.
4. Sind mehrere Flugschulen / Piloten auf der Nonroder Höhe anwesend, müssen sich diese untereinander abstimmen. Für einen sicheren Flugbetrieb ist eine klare Absprache untereinander notwendig.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Die Lufträume sind dringend zu beachten; insbesondere bei thermischem Anschluss die geringe Höhe zum Luftraum C (beginnt bei 3.500 ft MSL, Luftraum E ab 1.000 ft MSL).
4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Start- und Landebetrieb auf dem Schulungs- bzw. Übungsgelände eingestellt werden kann, wenn die Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises bereits vor Ablauf der 10 Jahresfrist darüber Kenntnis erlangt, dass durch das Starten und Landen geschützte Tierarten nach § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden. In diesem Falle wäre eine neue artenschutz-fachliche Begutachtung des Geländes erforderlich, wenn der Antragsteller trotz einer solchen Beeinträchtigung an einem weiteren Start- und Landebetrieb auf diesem Gelände festhalten möchte.
5. Das Gelände liegt im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Das allgemeine Tiefflugrisiko für Strahlflugzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber wird als niedrig bis moderat eingestuft. Das Luftwaffenamt weist dennoch darauf hin, dass die luftrechtliche Verantwortung beim aufsteigenden Gleitschirmflieger liegt. Im Interesse aller betroffenen Luftverkehrsteilnehmer bittet das Luftwaffenamt um Beachtung dieser Risikoeinschätzung und Verantwortung. An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Am 20.05.2020 stellte Herr Kai Ehrenfried einen Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG für das Schleppgelände am Kobersberg“ (auch: Schleppgelände Nonroder Höhe).

Die Untere Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 20.05.2020 stimmte die Naturschutzbehörde dem Schleppbetrieb mit Auflagen zu. Die naturschutzfachlichen Auflagen und Bedingungen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 11.12.2017 nachgewiesen.

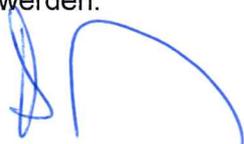
Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 07.10.2020 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb